

Die Verantwortlichen der ev.-ref. und der röm.-kath. Kirche im Kanton Basel-Landschaft, legen mit dem folgenden Papier ihr Selbstverständnis von kirchlich-religiöser Bildung (vor allem von Kindern und Jugendlichen im Schulalter) vor. Der Darstellung der Grundsätze folgen Empfehlungen an die Verantwortlichen in den Kirchgemeinden/Pfarreien.

Das Dokument besteht aus zwei Teilen:

- A. Management Summary und Empfehlungen
- B. Verhältnis von kirchlich-religiöser und staatlich-religiöser Bildung – ausführliche Darstellung und Begründung

A. *Management Summary*

Die religiöse Bildung der Kinder und Jugendlichen erfolgt im Wesentlichen auf drei Ebenen:

1. Vom Staat verantwortete religiöse Bildung für alle an der öffentlichen Schule

Bis 2015: „Biblische Geschichte“ als Teilbildungsbereich von „Mensch und Umwelt“ (Primarstufe). Ab 2015 mit Lehrplan 21: „Religionen und Weltsichten“ als Teil des Lernbereichs „Natur, Mensch, Gesellschaft“ (Primarstufe) bzw. „Ethik, Religionen, Gemeinschaft“ (Sekundarstufe 1)

*Dieser Unterricht wird laut dem noch geltenden Stufenlehrplan auf der Primarstufe von der 1. bis zur 5. Klasse während einer Wochenlektion von der Klassenlehrperson erteilt. Das von der Schule vorgesehene Fach nennt sich im Moment „Biblische Geschichte“ ist aber von seiner inhaltlichen Ausrichtung her längst breiter gefasst. Es basiert auf den beiden Zürcher Lehrmitteln „Gott hat viele Gesichter“ und „Gott hat viele Namen“. Sein Schwerpunkt liegt auf einer mehrheitlich kognitiv ausgerichteten Bildung: Kennenlernen von biblischen Geschichten, religiösen Phänomenen und Symbolen, Spuren des religiösen Lebens in unserer Kultur mit dem Ziel einer ökumenischen und interreligiösen Offenheit. Die Kinder lernen im Idealfall viel über die jüdisch-christliche und andere religiöse Traditionen. In der Fachsprache: **„learning about religion“.***

Der Unterricht richtet sich als Pflichtfach in der Studententafel an alle Kinder, wird jedoch oft nicht mit den vorgesehenen Inhalten gehalten, sondern vielleicht für die Klassenstunde oder anderes genutzt.

Auf der Sekundarstufe 1 (heute: 6. bis 9. Klasse) gibt es bisher ausser an der Unterstufe des Gymnasiums Laufen kein schulisches Angebot.

2. Von den Kirchen verantworteter christlicher Religionsunterricht (= erste Säule kirchlicher Bildung)

Die beiden Kirchen haben seit 1994 einen ökumenischen Lehrplan, nach dem in den Schulen einstündig christlicher Religionsunterricht unterrichtet wird. Die Schule ermöglicht nach Bildungsgesetz §20 den SchülerInnen die Teilnahme und stellt die Schulräume unentgeltlich zur Verfügung. Die kirchlichen Lehrpersonen nehmen am LehrerInnenkonvent ihrer Schule mit beratender Stimme teil.

Auf der Primarstufe wird dieser RU an den meisten Orten ökumenisch erteilt. Kinder werden gemäss Lehrplan in wesentliche Themen des christlichen Glaubens eingeführt. Dabei begründet sich dieser RU vom Bildungsauftrag der Kirchen her. Schwerpunkt ist der Aspekt der christlichen Bildung in Verbindung auch mit Herzensbildung/Selbst- und Sozialkompetenz. Unterrichtet von Lehrpersonen mit einem Bezug zur christlichen Tradition wird das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Religion ernstgenommen und im gemeinsamen Lernen auch ihre Religiosität gefördert.

Faktisch ist dieser Unterricht meist so ausgerichtet, dass er als christlicher RU gleichzeitig auch mit grosser Offenheit für nichtchristliche Kinder und Jugendliche gestaltet wird. Dabei können immer auch wieder Fenster zu anderen religiösen Traditionen geöffnet und das Verständnis und der Respekt für andere Religionen gefördert werden.

In der Realität gestaltet sich der kirchliche RU auf der Sekundarstufe I in unterschiedlichsten Modellen: Teamteaching mit einer schulischen Lehrperson, konfessioneller ausserschulischer RU, Blocktage etc.

Der kirchliche RU ist ergänzend zum schulischen konzipiert und ermöglicht vor allem ein Lernen von der christlichen Religion und darüber hinaus auch von anderen Religionen. Der Schwerpunkt liegt vor allem auf „**learning from (christian) religion**“.

3. Konfessionelle Katechese - von den Kirchgemeinden verantwortete Hinführung zum gelebten Glauben und Einführung in die konkrete Gemeinde vor Ort (= zweite Säule kirchlicher Bildung)

Die dritte Ebene religiöser Bildung und Erziehung, die eigentliche Einführung in den christlichen Glauben, in seiner z.T. konfessionellen und z.T. auch ökumenischen Ausprägung, geschieht vorzugsweise in der Gemeinschaft der Glaubenden.

Beispielsweise im Firm- oder Konfirmandenunterricht werden Jugendliche – ausserhalb der Schule - auf das Sakrament der Firmung bzw. auf die Konfirmation hingeführt. Dabei werden sie begleitet von Glaubenden, jugendlichen und erwachsenen Bezugspersonen. Das eigentliche Hineinwachsen in den christlichen Glauben braucht als Voraussetzung auch Bildung, geschieht aber hauptsächlich im Vollzug, im Feiern, im gemeinsamen Unterwegssein mit Glaubenden.

Diese eigentliche Katechese wird von den Kirchen verantwortet und geschieht ausserhalb des Rahmens der Schule. Hier lernen Kinder und Jugendliche „glauben“, „**learning in religion**“.

Empfehlungen

An verschiedenen Orten im Kanton Basel-Landschaft werden personelle und finanzielle Ressourcen der Kirchen knapper. Manche Verantwortliche fragen sich, ob sie in Zukunft eine umfassende religiöse Bildung im Rahmen des christlichen Religionsunterrichts und gleichzeitig gemeindliche Katechese ermöglichen können. Wie gezeigt lassen sich jedoch die unterschiedlichen Lernangebote an den unterschiedlichen Lernorten mit ihren je eigenen Zielen nicht einfach ersatzlos streichen, ohne wichtige Grundfunktionen kirchlich-religiöser Bildung aufzugeben. Zudem ist es nicht wünschenswert, dass innerhalb des Kantonsgebiets völlig unterschiedliche Wege beschritten werden, was der Mobilität von Familien nicht gerecht würde.

Deshalb formulieren die Kirchenleitungen der ev.-ref. Kirche und der röm.-kath. Kirche des Kantons Basel-Landschaft folgende Empfehlungen:

1. Der christliche Religionsunterricht der beiden grossen Landeskirchen wird im Kanton BL in aktiver Kooperation mit der Schule im Rahmen des Bildungsgesetzes § 20 erteilt. Er verhält sich komplementär zum vom Staat verantworteten Religionsunterricht. Im Sinne einer umfassenden religiösen Bildung braucht es aus Sicht der Kirchen beide Angebote mit ihren je eigenen Zielen und inhaltlichen Schwerpunkten.
2. Der christliche Religionsunterricht trägt im Sinne einer ganzheitlichen Bildung dazu bei, dass „Religion“ Bestandteil der Stundentafel von Schülerinnen und Schülern ist. Er ist Dienst an der Gesellschaft und der jüngsten Generation. Religiöse Fragen tauchen im Schulalltag auf und finden Antworten. Dabei übernehmen neben den Lehrpersonen Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen im kirchlich verantworteten Religionsunterricht und in gemeinsamen Projekten wichtige Aufgaben. Christlicher Religionsunterricht findet, wo immer möglich, in ökumenischer Zusammenarbeit statt.
3. Der christliche Religionsunterricht bildet die erste Säule kirchlich-religiöser Bildung. Die Grundlage für diesen Unterricht bildet der ökumenische Lehrplan von 2014¹ und die ökumenische Ausbildung von Religionslehrpersonen nach OekModula. Die Verantwortung für Angebot und Qualitätssicherung des Unterrichts liegt bei den Kirchgemeinden vor Ort, die zu diesem Zweck eine ökumenische Vereinbarung treffen.
4. Die Landeskirchen haben in ihrem Religionsunterricht in der Schule eine integrative Ausrichtung und sind bestrebt, dass fundamentalistische Tendenzen erkannt und korrigiert werden.
5. Jede Schülerin, jeder Schüler, die/der einer christlichen Konfession angehört soll im Verlauf der obligatorischen Schulzeit christlichen Religionsunterricht an der Schule besuchen können.

¹ Lehrplan für den ökumenischen Religionsunterricht der Kirchen am Lernort Schule im Kanton Basel-Landschaft, eingeführt von den beiden Kirchen im Jahr 2014.

6. Entscheiden sich die Verantwortlichen vor Ort aus gewichtigen Gründen dazu, nicht während der gesamten obligatorischen Schulzeit christlichen Religionsunterricht an der Schule anzubieten, soll trotzdem jede Schülerin, jeder Schüler, die/der einer christlichen Konfession angehört im Verlauf der obligatorischen Schulzeit mindestens 5 Jahre christlichen Religionsunterricht an der Schule besuchen können. Davon haben drei Jahre in der Mittelstufe (4. bis 6. Kl.) stattzufinden. Damit wird sichergestellt, dass die religiöse Bildung Schülerinnen und Schüler unterstützt im Übergang von Kindheit zur Jugend und damit auch von einem kindlichen zu einem jugendlich gereiften Glaubensverständnis und entsprechender Identitätsfindung.
7. Findet auf der Sekundarstufe I kein regelmässiger oder nur ein eingeschränkter christlicher Religionsunterricht an der Schule statt, so sollen die Kirchgemeinden in ökumenischer Verantwortung andere Zusammenarbeitsformen mit der Schule suchen (z.B. zeitlich begrenzte Zusammenarbeit in einer Projektwoche, Blockunterricht zweimal pro Jahr etc.). Dies soll sicherstellen, dass nebst gemeindlicher Katechese auf der Sekundarstufe I auch weiterhin religiöse Bildung als Angebot der Kirchen für alle Jugendlichen offensteht.
8. Die erste Säule kirchlich-religiöser Bildung steht als diakonisches Angebot der Kirchen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen, also auch Nicht-Kirchenmitgliedern. Aus Gründen der Transparenz und der Verbindlichkeit sollen Schulleitungen und Kirchgemeinden zusammen festlegen, ob alle Eltern ihr Kind jeweils für ein Jahr verbindlich für diesen Unterricht anmelden oder ob Eltern, die den kirchlichen RU nicht in Anspruch nehmen wollen, ihr Kind von diesem RU abmelden sollen.
9. Die zweite Säule kirchlich-religiöser Bildung im Kanton Basel-Landschaft ist die konfessionelle Katechese am Lernort Kirchgemeinde, bzw. Pfarrei. Sie hat zum Ziel Kinder und Jugendliche in das Leben der kirchlichen Gemeinschaft vor Ort einzuführen und kennt je eigene Lehrpläne und Unterrichtsformen. Dazu gehören alle Formen ausserschulischen Lernens im Rahmen von SakramentenKatechese, Konfirmandenunterricht, Familienkatechese, Jugendarbeit etc. Wo möglich und sinnvoll ist auch in diesem Bereich ökumenische Zusammenarbeit anzustreben.

B. Verhältnis von kirchlich-religiöser und staatlich-religiöser Bildung

Religiöse Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen geschieht an unterschiedlichen Lernorten und über ganz verschiedene Kanäle. So haben neben Familie und der Gruppe Gleichaltriger heute z.B. auch die neuen Medien einen wesentlichen Einfluss auf die religiöse Bildung Heranwachsender.

Im Folgenden werden zwei „öffentliche“ Lernorte religiöser Bildung mit ihren je spezifischen Charakteristika, Zielen und Inhalten religiösen Lernens skizziert.

1. Vorüberlegungen

Die Situation religiöser Bildung in der Schweiz ist aufgrund der föderalen Struktur nicht einheitlich. Eine neue Publikation von 2013 zum Thema „Konfessioneller und bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht. Eine Verhältnisbestimmung am Beispiel Schweiz“² zeugt von dieser Unterschiedlichkeit. Trotz allen Unterschieden sind jedoch an vielen Orten in der Deutschschweiz zur Zeit ähnliche Diskussionen über die Zukunft religiöser Bildung im Gange. Das hat unter anderem mit Veränderungen der religiösen Landschaft in der Schweiz und mit Grundüberlegungen zum Stellenwert religiöser Bildung zu tun.

1.1. Religiöse Pluralisierung: Veränderungen in der Religionszugehörigkeit der Schweizer Bevölkerung

Die Religionszugehörigkeit der Schweizer Bevölkerung hat sich in den letzten Jahrzehnten massiv verändert. Gehörten vor 20 Jahren 92% der Gesamtbevölkerung einer der beiden grossen christlichen Landeskirchen an, sind es im Jahr 2013 noch ca. 67%³. Je nach Gemeinde und Quartier können die Zahlen stark divergieren. So kann es sein, dass je nach Gemeinde im Kanton Basel-Landschaft heute weniger als 50% der Kinder einer der beiden grossen Landeskirchen angehören.

Trotz schwindender Kirchenbindung ist in der Postmoderne gleichzeitig aber auch eine Wiederkehr von Religion im privaten Bereich zu beobachten. Religion scheint eine zunehmend wichtige Rolle bei der Suche von Menschen nach Sinn und Orientierung in einer komplexen, fragmentierten und bedrohten Welt zu spielen.

Gleichzeitig ist die religiöse Vielfalt weiter angewachsen. „Insgesamt hat sich die Schweiz von einem Gefüge, das durch zwei Konfessionen geprägt war, zu einer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft entwickelt. Und dieser Prozess schreitet weiter voran“⁴.

1.2. Religiöse Bildung und allgemeine Bildung

Über das Verhältnis von allgemeiner und religiöser Bildung wurde in der jüngeren Fachliteratur ausführlich geschrieben⁵. Dabei halten Autorinnen und Autoren fest, dass die

² Dominik Helbling/Ulrich Kropac/Monika Jakobs/Stephan Leimgruber (Hrsg.), Edition NZN bei TVZ, Zürich 2013.

³ Bundesamt für Statistik 2013.

⁴ Ulrich Kropac, Zukunft des Religionsunterrichts in der Deutschschweiz: Analysen-Denkanstösse-Thesen. Schweizerische Kirchenzeitung 24/2006.

⁵ Siehe dazu Literaturangaben bei Ulrich Kropac, a.a.O.

allgemeine Bildung an öffentlichen Schulen nicht funktionalisiert werden dürfe, sondern Selbstzweck sei. Das heisst, sie darf nicht für ökonomische, politische oder religiöse Zwecke instrumentalisiert werden, sondern dient dazu, dass der junge Mensch seine Persönlichkeit voll entfalten und dass Verständigung zwischen Nationen und Religionen gelingen kann. Ebenfalls betonen die meisten Autorinnen und Autoren, dass religiöse Bildung ein unveräusserlicher Teil allgemeiner Bildung sei. Allgemeiner Bildung fehle etwas Zentrales, wenn sie meint, das Gebiet der Religion dem Privatbereich des Menschen überlassen zu können. Das sieht auch die Bundesverfassung der Schweiz, wenn sie in Artikel 15, Absatz 2 das Grundrecht festhält, „religiösem Unterricht zu folgen“.

Religiöse Bildung in der öffentlichen Schule leistet demnach einen Beitrag zur allgemeinen Bildung. Als kulturgeschichtliches Argument wird deshalb angefügt, dass Kinder und Jugendliche die kulturellen und geschichtlichen Wurzeln der Gesellschaft, in der sie leben, kennen und verstehen sollen. Deshalb kann das öffentliche Bildungswesen nicht auf einen Unterricht in (christlicher) Religion verzichten.

Ein funktionales Argument für religiöse Bildung an der öffentlichen Schule besagt, dass dieser Unterricht auch für nicht religiöse Felder wichtige Leistungen erbringe, insbesondere für das Gebiet der ethisch-moralischen Erziehung und zur Thematisierung der Sinnfrage. Dazu ergänzend belegen die beiden folgenden bildungstheoretischen Argumente, inwiefern religiöse Bildung zum Ziel allgemeiner Bildung beiträgt:

- Religiöse Bildung trägt zur Klärung der Grundfragen des Menschseins bei. Wie kein anderer Lebensbereich nehmen sich die Religionen zentralen Fragen wie „Was ist der Mensch?“, „Was ist gut und böse?“, „Was ist der Weg zum wahren Glück?“, „Woher kommt das Leid?“ etc. an. Religion eröffnet einen Zugang zur Wirklichkeit, der durch keinen anderen Modus der Welterfahrung ersetzt werden kann. Damit bereichert religiöse Bildung allgemeine Bildung wesentlich. Sie benötigt deshalb einen eigenen Ort organisierten Lernens an der öffentlichen Schule.
- Religiöse Bildung trägt zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen bei. Die heutige Lebenswelt ist geprägt durch eine diffuse Religiosität – nicht selten auch durch fundamentalistisch-einengende – und durch eine multireligiöse Vielfalt. Sich in dieser komplexen Situation bewegen zu können erfordert religiöse Bildung, die zu einem eigenen Urteil befähigt. Dazu gehört der Aufbau eines religiösen Grundwissens, die Entwicklung religiöser Sprachfähigkeit und die Einübung in religiös-ethisches Denken und Argumentieren. Dies leistet eine entsprechend ausgerichtete religiöse Bildung in der öffentlichen Schule.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die öffentliche Schule nicht auf religiöse Bildung verzichten kann, „wenn sie ihrem Anspruch gerecht werden will, jungen Menschen eine allgemeine Bildung zu vermitteln und damit humanisierend für den Einzelnen und das Gemeinwesen zu wirken“⁶.

Auf diese Schlussfolgerung antwortet das Bildungswesen in den meisten Schweizer Kantonen mit einem eigenen Schulfach, bzw. im Rahmen des neuen Lehrplans 21 mit Kompetenzziele, welche den Erwerb von religiösen Kompetenzen in der obligatorischen Schulzeit sicherstellen sollen.

⁶ Ulrich Kropac, a.a.O.

2. Religiöse Bildung am Lernort Schule und am Lernort „Christliche Gemeinde“: Idealtypisch und konkret im Kanton Basel-Landschaft

2.1. „Religionsunterricht für alle“ – vom Staat verantwortete religiöse Bildung an der öffentlichen Schule, welche dem interreligiösen, interkulturellen und ethischen Lernen verpflichtet ist

a) Idealtypisch

Aus den oben angestellten Überlegungen ist es einsichtig, dass der Staat im Sinne eines umfassenden Bildungsverständnisses auch die Verantwortung für eine religiöse Grundbildung aller Kinder und Jugendlichen übernimmt. Ein entsprechender „allgemein religiöser Religionsunterricht“ ist bereits in vielen Kantonen der Deutschschweiz realisiert. So kennt z.B. der Kanton Aargau das Fach „Ethik und Religionen“ in der obligatorischen Schulzeit (1. bis 8. Schuljahr). Im Kanton Zürich heisst das Fach „Religion und Kultur“ und wird ebenfalls vom 1. bis 8. Schuljahr unterrichtet. Im Rahmen des Lehrplans 21 werden ab 2015 in 21 Kantonen auf der Primarstufe (1.-6. Kl.) im Fachbereich „Natur, Mensch, Gesellschaft“ religiöse und ethische Kompetenzen vermittelt (Thema „Religionen und Weltansichten“), bzw. auf der Sekundarstufe (7.-9. Kl.) das Fach „Ethik, Religionen, Gemeinschaft“ eingeführt.

Bei aller Unterschiedlichkeit der kantonalen Modelle kann festgehalten werden:

- Die vom Staat verantwortete religiöse Bildung für alle ist ein verbindliches Unterrichtsgefäss, für das keine Abmeldemöglichkeit besteht.
- Dieser Unterricht ist stark religionskundlich ausgerichtet, ohne eine blosser Informationsveranstaltung zu sein.
- Er gibt kein Bekenntnis vor, sondern hilft zur Orientierung.
- Dieser Unterricht hat seinen Schwerpunkt auf Bildung: Kennenlernen von Geschichten verschiedener religiöser Traditionen, religiösen Phänomenen und Symbolen, Spuren des religiösen Lebens in unserer Kultur mit dem Ziel einer ökumenischen und interreligiösen Offenheit.
- Das Ansinnen dieses Unterrichts kann mit „**learning about religion**“ umschrieben werden.

Entgegen der Kritik von freidenkerischen Kreisen steht dieser Unterricht nicht im Widerspruch zur Glaubensfreiheit und zur religiösen Neutralität des Staates, wie das Bundesgericht festgehalten hat⁷.

b) Situation im Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft kennen wir auf der bisherigen Primarstufe (1.-5. Kl.) seit vielen Jahren ein entsprechendes Schulfach, das mit einer Wochenstunde von der Klassenlehrperson unterrichtet wird. Das von der Schule vorgesehene Fach nennt sich im Moment „Biblische Geschichte“ ist aber von seiner inhaltlichen Ausrichtung her längst breiter gefasst. Es basiert auf den beiden Zürcher Lehrmitteln „Gott hat viele Gesichter“ und „Gott

⁷ Nach Bundesverfassung Art. 15 hat jede Person das Recht religiösem Unterricht zu folgen. Es darf jedoch niemand gezwungen werden religiösem Unterricht zu folgen. Deshalb hält das Bundesgericht 1997 in seinem Urteil 2P.420/1997 „Religionsunterricht“ abgrenzend fest: „die verfassungsrechtlichen Garantien schützen vielmehr vor staatlichem Zwang zum Besuch von (konfessionellem) Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, indem dieser ausschliesslich als fakultatives Fach auf freiwilliger Basis angeboten werden darf (E. 5).“

hat viele Namen“ und hat eine ähnliche inhaltliche Ausrichtung auf religiöses Grundwissen, bzw. Grundkompetenzen, wie sie auch mit dem Lehrplan 21 vorgesehen sind. Faktisch wird dieser Unterricht jedoch leider oft nicht erteilt, bzw. nicht mit den dafür vorgesehenen Inhalten, oder er wird für Klassenstunden und ähnliches benötigt.

Mit der **Einführung des Lehrplans 21** auf der Primar- und der Sekundarstufe 1 ab 2015, wird das bisherige Fach „Biblische Geschichte“ auf der Primarstufe (neu: 1.-6. Kl.) abgelöst durch das Thema „Religionen und Weltansichten“ als Teil des Lernbereichs „Natur, Mensch, Gesellschaft“. Dies hat zur Folge, dass die religiöse Bildung weniger Umfang erhält und damit geschwächt wird.

Auf der Sekundarstufe I wird neu das Fach „Ethik, Religionen, Gemeinschaft“ mit jährlich einer Lektion eingeführt. Da dieses Fach jedoch nicht promotionswirksam ist und die Stundentafel im Kanton BL in den insgesamt drei Jahreslektionen (also total 120 Lektionen in 3 Schuljahren) auch die langfristige berufliche Orientierung und die Klassenstunde vorsieht, ist nicht abzuschätzen, ob im Vergleich zu heute hier in Zukunft wirklich ein Mehrwert an religiöser Grundbildung entstehen kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

- Die bisherige Praxis auf der Primarstufe wird unter neuen Voraussetzungen (Lehrplan 21) gestaltet, aber nicht wesentlich verändert. Es ist nicht zu erwarten, dass im Kanton Basel-Landschaft die Schule mehr Verantwortung für die religiöse Grundbildung übernehmen kann, als sie es heute tut.
- Auf der Sekundarstufe I ist mit dem LP21 religiös-ethische Bildung neu vorgesehen. Es ist jedoch fraglich, ob die Schule mit der im Kanton Baselland vorgesehenen Stundentafel dem Anliegen einer religiösen Grundbildung auch wirklich nachkommen kann.

2.2. „Christlicher Religionsunterricht der Kirchen“ – von den Kirchen verantworteter Religionsunterricht an der öffentlichen Schule, welcher dem Lernen der jüdisch-christlichen Tradition und ihrem Glaubenswissen verpflichtet ist (= erste Säule kirchlicher Bildung)

a) Idealtypisch

Auch wenn sich die Religionszugehörigkeit der Schweizer Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten massiv verschoben hat, gehören noch immer 67% der Bevölkerung einer der beiden grossen christlichen Landeskirchen an. Bei einer vom Schweizer Religionssoziologen Roland Campiche im Jahr 2004 durchgeführten Befragung äusserte mehr als die Hälfte der Befragten die Meinung, dass das Christentum die Grundlage der Gesellschaft in der Schweiz sei⁸. Dieser noch starke Rückhalt des Christentums in der Gesellschaft kann deshalb auch nicht ohne Folgen für die staatliche Schule bleiben.

Auf dieser Grundlage begründet und legitimiert sich ein zweites Teilfach schulischen Religionsunterrichts, einen christlich-konfessionellen, bzw. –ökumenischen Unterricht. In den Kantonen der Deutschschweiz, wo ein solcher Unterricht besteht, wird er in unterschiedlicher Form umgesetzt. Gemeinsam ist den Modellen:

- Der christliche Religionsunterricht wird von den Kirchen verantwortet und finanziert. Sie sind auch zuständig für die Qualitätssicherung des Unterrichts.

⁸ Vgl. Kropac, a.a.O.

- Er ist komplementär, also ergänzend zum staatlich verantworteten Religionsunterricht konzipiert. Entsprechend sucht er für die inhaltliche Gestaltung (auch Lehrplangestaltung) das Gespräch mit den für den staatlichen Religionsunterricht Verantwortlichen.
- Erteilt wird er durch Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die entsprechend ausgebildet und kirchlich beauftragt sind. Sie müssen in religiösen Fragen einen eigenen und mit der landeskirchlichen Tradition verbundenen Standpunkt gewonnen haben, den sie im Unterricht vertreten können ohne die Schülerinnen und Schüler darauf zu verpflichten.
- Der Unterricht ist freiwillig. Es besteht die Möglichkeit, sich davon abzumelden.
- Der Unterricht ist so konzipiert, dass er einen grundlegenden Beitrag zur Verwirklichung der allgemeinen Bildungsziele der Schule leistet. Entsprechend benötigen die Lehrpersonen nebst theologischen auch solide pädagogische Kompetenzen.
- Dem christlichen Religionsunterricht geht es zentral um religiöse Bildung, also um die Reflexion der eigenen Religion, ihres Glaubenswissens und ihrer Tradition. „Er lässt Schülerinnen und Schüler erfahren, dass Religion entscheidend von einem Bekenntnis lebt, das in Wort und Tat, in Glaubenslehre und Glaubenspraxis zum Ausdruck kommt“⁹.
- Gleichwohl ist dieser Unterricht keine konfessionelle Unterweisung und will auch nicht die Kirchenmitgliedschaft junger Menschen anstreben.
- Das Ziel des Unterrichts ist es, „jungen Menschen den Schatz der jüdisch-christlichen Tradition als ermutigendes, sinnstiftendes und provozierendes Potential auf ihrer Suche nach gelingendem Leben erfahrbar zu machen“¹⁰.
- Der Unterricht kann auch mit „**learning from (christian) religion**“ umschrieben werden.
- Diese Form von Religionsunterricht entspringt der diakonischen Grundfunktion von Kirche. Die Kirchen bieten ihn als Dienst an der Gesellschaft an, um jungen Menschen die Ausbildung von Kompetenz und Entscheidungsfähigkeit in religiösen Fragen zu ermöglichen.
- Eltern, auch nicht kirchlich gebundene, erwarten von einem christlichen Religionsunterricht, dass er die christlichen Grundwerte unserer Gesellschaft den Kindern in kritischer und toleranter Weise bewusst macht.
- Die Kirchen verstehen ihre Präsenz in der Schule auch als Dienst an der Schule. Dieser Dienst beruft sich auf die „christliche, humanistische und demokratische Tradition“ (aus § 2 Absatz 1 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002) und weiss sich wie das Bildungswesen insgesamt diesen Werten verpflichtet.

b) Situation im Kanton Basel-Landschaft

Die beiden grossen Landeskirchen Kirchen haben seit 1994 einen ökumenischen Lehrplan, nach dem in den Schulen einstündig christlicher Religionsunterricht stattfindet. Die Schule ermöglicht nach Bildungsgesetz §20 den SchülerInnen die Teilnahme und stellt die Schulräume unentgeltlich zur Verfügung. Die kirchlichen Lehrpersonen nehmen am LehrerInnenkonvent ihrer Schule mit beratender Stimme teil.

Kinder werden gemäss Lehrplan in wesentliche Themen des christlichen Glaubens eingeführt. Dabei begründet sich dieser RU vom Bildungsauftrag der Kirchen her. Schwerpunkt dieses RU ist also der Aspekt der christlichen Bildung in Verbindung auch mit Herzensbildung/Selbst- und Sozialkompetenz. Unterrichtet von Lehrpersonen mit einem Bezug zur christlichen Tradition wird das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Religion ernstgenommen und im gemeinsamen Lernen auch ihre Religiosität gefördert.

⁹ ders., a.a.O.

¹⁰ ders., a.a.O.

Auf der Primarstufe wird der christliche Religionsunterricht mehrheitlich ökumenisch erteilt¹¹. Dies gilt auch noch für die 1. Klasse der Sekundarstufe I. Ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I hingegen nehmen ausserschulische Lernformen zu (z.B. Projektunterricht in der Kirchgemeinde) und damit gleichzeitig auch die ökumenische Zusammenarbeit ab. Tendenziell ziehen sich also immer mehr Kirchgemeinden ab der 2. Klasse der Sek. I aus dem schulischen Umfeld zurück und verlegen religiöse Bildung in die Freizeit der Heranwachsenden. In einzelnen Gemeinden bestehen auf der Sekundarstufe I aber auch Modelle der Zusammenarbeit mit der Schule, z.B. in Form eines Teamteachings mit einer schulischen Lehrperson im Rahmen von Blocktagen.

Der christliche Religionsunterricht wird meist in Halbklassen, an vielen Orten innerhalb der Blockzeiten erteilt.

Da die allgemein-religiöse Grundbildung im Unterricht der Lehrkräfte häufig zu kurz kommt oder gar nicht stattfindet, übernimmt der ökumenisch gestaltete kirchliche Religionsunterricht auch Elemente dieser Grundbildung. Faktisch ist dieser Unterricht meist so ausgerichtet, dass er als klar christlicher Religionsunterricht gleichzeitig auch mit grosser Offenheit für nichtchristliche Kinder und Jugendliche gestaltet wird. Dabei können immer auch wieder Fenster zu anderen religiösen Traditionen geöffnet und das Verständnis und der Respekt für andere Religionen gefördert werden. Bei entsprechender Offenheit des ökumenischen Angebots nehmen nicht selten bis 90% aller Kinder am Unterricht teil, auch wenn vielleicht nur 60% Kirchenmitglieder sind. Zudem erleichtert dies der Schule die Durchführung von Halbklassenunterricht, wodurch der kirchliche Religionsunterricht meist ein willkommener Partner der Schule ist. Dabei hängt das gute Einvernehmen von Schule und Kirche wesentlich von den kirchlichen Lehrpersonen und der Qualität ihres Unterrichts ab.

2.3. Konfessionelle Katechese – von den Kirchgemeinden verantwortete Hinführung zum gelebten Glauben und Einführung in die konkrete Gemeinde vor Ort (= zweite Säule kirchlicher Bildung)

Das dritte Gefäss religiöser Bildung bei Kindern und Jugendlichen liegt ganz in der Verantwortung der Kirchgemeinden, bzw. Pfarreien. Der konfessionellen Katechese obliegt die systematische Einweisung in die konkrete religiös-konfessionelle Tradition und christliche Gemeinschaft vor Ort. Als religiöse Unterweisung will sie die jungen Menschen in der eigenen Religion bzw. Konfession verwurzeln, sie in der Gemeinde beheimaten und eine lebendige Gottesbeziehung ermöglichen. Dazu zählen insbesondere auch alle Formen des Feierns und der Hinführung zu den Sakramenten.

Diese Form von Katechese (Glaubensunterweisung) - ihr Ziel kann auch mit „**learning in christian religion**“ umschrieben werden - ist nicht auf das Schulalter beschränkt. Dazu zählen auch Formen ausserschulischer religiöser Bildung im Vorschulbereich, familienorientierte Katechese, Jugendarbeit, Erwachsenenkatechese.

¹¹ Gemäss Umfrage der religionspädagogischen Fachstellen von 2013 wird in ca. 80% der Schulklassen der Christliche Religionsunterricht als ökumenischer Unterricht durch die ev.-ref. und die röm.-kath. Kirche erteilt.

3. Fazit

Zusammenfassend kann für den Kanton Basel-Landschaft festgestellt werden:

- Die Schule sieht mit der Einführung des LP21 grundsätzlich für die gesamte Volksschulzeit (Primarstufe und Sekundarstufe I) eine religiöse Grundbildung vor (ab LP21). Schon jetzt kommt diese Grundbildung jedoch häufig zu kurz oder findet gar nicht statt. An dieser Situation wird sich wahrscheinlich auch nach der Einführung des LP21 nicht viel ändern.
- Den Kirchen ist per Bildungsgesetz die Möglichkeit gegeben im Rahmen der Schule christlichen Religionsunterricht zu erteilen.
- Die Kirchen tun dies auf der Primarstufe mehrheitlich ökumenisch und sind offen für die Teilnahme aller, auch nicht-kirchlicher Kinder (diakonisches Angebot der Kirchen).
- Bei guter Zusammenarbeit und Integration der kirchlichen Lehrpersonen in den schulischen Lehrkörper und bei guter Qualität ihres Unterrichts ist der kirchliche Unterricht an den Schulen meist sehr willkommen .
- Die religiöse Bildung am Lernort Schule wird ergänzt durch Katechese (Glaubensunterweisung) am Lernort Gemeinde.
- Die religiöse Bildung an den einzelnen Lernorten unterscheidet sich in Inhalt und Zielen. Jede Form hat ihre eigene Begründung und Zielsetzung und kann deshalb nicht gegen andere Formen ausgespielt oder durch andere ersetzt werden.